Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/14 5Ob72/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1987

Norm

MRG §16 Abs1
MRG §27 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die vom MRG im Hinblick auf die Ausstattung der Wohnungen festgesetzten Höchstmietzinse sind Entgelt für die Zurverfügungstellung einer Wohnung bestimmten Standards; es darf daher neben diesen Höchstmietzinsen für die Erreichung dieses Standards kein weiteres Entgelt begehrt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/87
  Entscheidungstext OGH 14.07.1987 5 Ob 72/87
  Veröff: JBl 1988,524

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069586

Dokumentnummer

JJR_19870714_OGH0002_0050OB00072_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at